

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

9 (13.10.1890)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Oktober

1890.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

Bekanntmachung.

Die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 24. Oktober 1888 in obigem Betreff (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1888 Nr. XVII, S. 138 ff.) bringen wir nachstehend die mit unserm Einverständnis ergangene Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September d. J., das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betr., zur allgemeinen Kenntnis und weisen hiermit die Kirchengemeinderäte an, in den Fällen, in welchen in Kirchengemeinden die Erhebung von kirchlichen Steuern nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 (vgl. kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1888 Nr. XIII, S. 109 ff.) nötig fällt, nach dieser Verordnung unter gleichzeitiger Beachtung der Gesetzesbestimmungen zu verfahren.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die Erhebung solcher Steuern erstmals für das Jahr 1891 stattfinden kann. Die erforderlichen Vorbereitungen hierzu sind gemäß § 2 ff. der Verordnung seitens der betreffenden Kirchengemeinderäte im November laufenden Jahres einzuleiten.

Karlsruhe, den 30. September 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

Verordnung.

(Vom 6. September 1890.)

Das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in evangelischen Kirchengemeinden, die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, wird mit Zustimmung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen gemäß Artikel 37 Ziffer 6 und 7 hinsichtlich der Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister, des Verfahrens bei deren Aufstellung und Feststellung, der Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, der Rechnungslegung und Rechnungsabhör für den evangelischen Religionsteil im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat verordnet:

I. Voranschlagsanweisung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Voranschlag, auf Grund dessen eine Beschlussfassung der Kirchengemeindeversammlung über Erhebung einer Steuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse herbeigeführt werden soll (Artikel 2, Artikel 23 des Kirchensteuergesetzes) — Kirchensteuer-Voranschlag — ist vom Kirchengemeinderat regelmäßig für ein Kalenderjahr aufzustellen.

Auf einen von dem Evangelischen Oberkirchenrat gutgeheißenen Antrag des Kirchengemeinderats kann vom Bezirksamt gestattet werden, daß der Voranschlag für eine längere, jedoch höchstens drei Kalenderjahre umfassende Periode aufgestellt werde.

Der Aufstellung des Voranschlags selbst hat voranzugehen die

Feststellung des dem Umlageausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitals.

§ 2.

Im Monat November des der Voranschlagsperiode vorhergehenden Jahres erhebt der Kirchengemeinderat für jede ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörige Gemarkung (für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt) von dem Gemeinderat (Ortsverwaltungsrat) der Gemarkung

1. die Abschrift des Staatssteuerkatasters für das folgende Jahr, oder (wo solche von dem letzteren nicht gehalten wird) das von dem Steuerkommissär angelegte, vorerst nur die Namen der umlagepflichtigen Personen und die umlagepflichtigen Steuerkapitalien enthaltende Umlageregister über die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge für das kommende Jahr und
2. das Umlageregister über die Kapitalrentensteuerkapitalien für das ablaufende Jahr.

Die Erhebung gemäß Ziffer 2 hat nur da, wo erstmals oder erstmals wieder Kirchensteuer erhoben werden soll, zu geschehen.

Wo Gemeindeumlagen nicht erhoben werden oder wo ausnahmsweise vom Gemeinderat das in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 Bezeichnete nicht rechtzeitig erhalten werden kann, ist von dem Steuerkommissär eine Abschrift des Staatssteuerkatasters für das folgende Jahr, sowie eine solche des Einzugsregisters der Kapitalrentensteuer für das ablaufende Jahr von der betreffenden Gemar-
kung zu erheben.

§ 3.

Der Kirchengemeinderat bezeichnet unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16—20 des Gesetzes über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht in den erhobenen Katastern beziehungsweise Umlageregistern die der evangelischen Konfession und zugleich dem steuererhebenden Kirchspiel angehörigen Einwohner des Pfarrorts und der Filialorte, sowie die bekenntnisangehörigen Kirchspiels-Ausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) mit „E.“

Dabei ist bezüglich der kirchensteuerpflichtigen Personen, welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben und mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Steuerkapitals dieser letzteren heranzuziehen sind (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes), bei den Namen der der evangelischen Konfession angehörigen Teilhaber das Gesellschaftsverhältnis mit „E.“

in Firma N. N. 3 beziehungsweise 4. 5 zu bezeichnen, wobei die unten beizufügende Zahl die Zahl der Gesellschaftsteilhaber angiebt.

Steuerpflichtige, welche in gemischter Ehe leben (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes), sind mit „E^{1/2}“ zu bezeichnen.

Ferner sind dem evangelischen Bekenntnis ausschließlich zum Genuß zustehende nicht kirchliche, sowie die evangelisch-kirchlichen Stiftungen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) ebenfalls mit „E“ zu bezeichnen, wobei aber für solche Stiftungen, deren Ertrag ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der Kirchengemeinde bestimmt ist, unter Beifügung dieser Begründung obige Bezeichnung zu unterbleiben hat.

§ 4.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Kirchengemeinderäten bei Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 5.

Nach Bezeichnung der steuerpflichtigen Evangelischen liegt dem Kirchengemeinderat ob:

1. die Anlegung des Registers beziehungsweise der Register über die Kirchensteuer von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlügen, und zwar für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt, mit folgenden Abteilungen:
 - I. dem Kirchspiel zugeteilte Ortseingewohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)

1. mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlügen auf der Gemarkung des Wohnorts,
2. mit ihren Steuerkapitalien auf den Gemarkungen der außerdem noch zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Nur zu den Kosten für kirchliche Bauten Beitragspflichtige und zwar

- a. bekenntnisangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes),
- b. evangelische Stiftungen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes),
- c. juristische Personen *ic.* (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

Beilage I.

Die Anlegung dieses Registers beziehungsweise dieser Register hat nach dem dieser Verordnung als Beilage I. angefügten Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen und Stand der Steuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5 und 7 die umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschlüge einzutragen sind.

Beilage II.

2. Die Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien der Evangelischen aus den bezüglichen Gemeindegeldregistern des ablaufenden Jahres, und zwar bezüglich jeder einzelnen zum Kirchspiel gehörigen Gemarkung mit den unter Ziffer 1 angegebenen Abteilungen, jedoch unter Weglassung der Unterabteilungen I. 2. und II. a., welche bei diesen Steuerkapitalien nicht vorkommen.

Falls im vorangegangenen Jahr Kirchensteuer erhoben wurde, kann zur Fertigung dieser Zusammenstellung das (beziehungsweise die) Kirchensteuerregister über die Rentensteuerkapitalien des ablaufenden Jahres zum Zwecke der Ermittlung des Steuerfußes benützt werden (vergleiche § 2 Ziffer 2 dieser Verordnung).

Es empfiehlt sich, daß bei Fertigung der Verzeichnisse nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 die Kirchengemeinderäte die Mitwirkung der Steuerkommissäre in Anspruch nehmen, welche jedem derartigen Antrag des Kirchengemeinderats zu entsprechen haben.

Bei den Einträgen, welche gewerbliche Unternehmungen betreffen, die von Mehreren in Gesellschaft betrieben werden, sind Namen und Wohnort der einzelnen Teilhaber mit Bezeichnung des Verhältnisses anzuführen, in welchem jeder derselben an der Gesellschaft beteiligt ist. Über das Maß der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter hat der Steuerkommissär, soweit er nicht bereits aus dem Katastergeschäfte davon Kenntnis hat, die erforderlichen Erhebungen zu machen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, wird gleichzeitliche Beteiligung der einzelnen Gesellschafter (nach Kopfbzahl) unterstellt und danach der Anteil am gemeinschaftlichen Steuerkapital berechnet und eingetragen.

§ 6.

In die Kirchensteuerregister (§ 5 Ziffer 1) und die Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien (§ 5 Ziffer 2) sind alle beizuziehenden Steuerkapitalien, auch die Kapitalrentensteuerkapitalien, im vollen, zur staatlichen Besteuerung veranlagten Betrag und die Einkommensteueranschlüge im einfachen Betrag einzutragen.

Eine Ausnahme von dieser Regel (Absatz 1) machen nur die in Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien, welche nur zum entsprechenden Teil (§ 5 letzter Absatz, verglichen mit § 3 Absatz 2 ff.) beziehungsweise nur zur Hälfte aufzunehmen sind.

§ 7.

Die gemäß § 5 Ziffer 1 angelegten Kirchensteuerregister und die nach § 5 Ziffer 2 gefertigte Zusammenstellung sind zu Anfang des Monats Dezember dem Steuerkommissär behufs Ermittlung und Beurkundung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge, sowohl bezüglich jeder einzelnen zum Kirchspiel gehörigen Gemarkung, als des Kirchspiels im ganzen zuzustellen.

Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genauen Angaben zu machen:

- I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder teilweise zu demselben gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und der Kirchspielsangehörigen.
Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Kirchengemeinderat zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, wären dieselben bei dem Bezirksamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Voranschlag (§ 10 dieser Verordnung) anzuschließen;
- II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörigen Filialortes Erleichterung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;
- III. ob auf den Bezug der Kapitalrentensteuerkapitalien verzichtet wird (Artikel 14 des Gesetzes), sowie
- IV. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien und Steueranschläge auch im Falle einer den Betrag von 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen.

§ 8.

Die Darstellung der dem Kirchensteuerzuschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge wird nach Anleitung des Musters Beilage III. durch Summierung und Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen der Kirchensteuerregister und beziehungsweise Rentensteuerkapitalienzusammenstellung (§ 5 Ziffer 1 und 2 dieser Verordnung) erhalten. Dabei sind die Abteilungssummen der Steuerkapitalien und Steueranschläge, wie folgt auszuwerfen: Beilage III.

1. die Summe der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen im vollen Betrage,
2. die Summe der Einkommensteueranschläge derselben Steuerpflichtigen im dreifachen Betrage,
3. die Summe der Kapitalrentensteuerkapitalien derselben zu drei Zehntel, Ziffer 1—3 in Spalte 2 der Darstellung;
4. die Steuerkapitaliensummen der nach Artikel 13 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen sind, soweit die betreffenden Steuerkapitalien nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 nur in ermäßigtem Betrage beizuziehen sind, zwar auf der zu den „Entzifferungen und Erläuterungen“ bestimmten Blattseite (Spalte 5—9) der Darstellung je mit ihrem vollen Betrage vorzutragen, aber gleichzeitig nur in den nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zu berechnenden ermäßigten Beträgen in Spalte 3 der Darstellung auszuwerfen.

5. Wo den Filialisten nach Artikel 21 des Gesetzes durch Vereinbarung eine Erleichterung gewährt ist, sind die Summen der Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge innerhalb der Gemarkung des betreffenden Filialorts zunächst mit ihren vollen Beträgen in die Spalte 2 und beziehungsweise 3 der Darstellung einzutragen, es sind aber alsdann am Schlusse bei dem betreffenden Filialort von den beiden Hauptsummen in Spalte 2 und 3 die zur Kirchensteuer beizuziehenden Anteile zu berechnen und nur die letzteren in die Zusammenstellung der Steuerkapitaliensummen der einzelnen Gemarkungen aufzunehmen.

Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Steuerkapitaliensumme, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwandes maßgebend.

Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

Die Darstellung ist alsbald nach Fertigung dem Kirchengemeinderat zuzustellen und es sind dabei die nach § 7 dem Steuerkommissär zugestellten Kirchensteuerregister und Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien — § 5 Ziffer 1 und 2 — mitzurückzugeben.

§ 9.

Von letzteren Schriftstücken sind Abschriften, jedoch ohne Angabe der Einzelsteuerkapitalien und Steueranschläge nur unter Aufnahme der Summe derselben, zu fertigen, um solche seiner Zeit mit dem Entwurf des Kirchensteuervoranschlags zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen.

Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 10.

Die Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags (§ 1) ist spätestens im Dezember des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres vorzubereiten und im folgenden Monat Januar abzuschließen.

Beilage IV. Der Kirchensteuervoranschlag ist nach Anleitung der Muster-Beilage IV. anzulegen.

Derselbe zerfällt in die zwei Abschnitte:

1. Angabe und Nachweisung der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abteilungen (Artikel 2 des Gesetzes) erforderlichen Summen, sowie der zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel;
2. Darstellung und Nachweisung der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12—15 und 21 des Gesetzes auf je 100 *M.* Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll:
 - a. von evangelischen Kirchspielseinwohnern,
 - b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Evangelischen, sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen.

§ 11.

Als „Vorbemerkungen“ sind dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags die einzelnen Angaben voranzustellen, welche gemäß § 7 dieser Verordnung Absatz 2 unter I.—IV. dem Steuerkommissär zum Zwecke der Fertigung der Darstellung der Steuerkapitalien und Steueranschläge für den Kirchensteuerausschlag gemacht wurden.

Unter V. ist sodann noch Auskunft beizufügen über etwaige sonstige Verhältnisse, welche auf die Aufstellung des Voranschlags von Einfluß sind.

Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 12.

Der Kirchensteuervoranschlag hat außer den etwaigen Einnahmen und den Ausgaben der Kirchengemeinde als solcher die Einnahmen und Ausgaben der in der Gemeinde bestehenden kirchlichen Ortsfonds — und zwar bezüglich derjenigen Fonds, für welche regelmäßig Voranschläge aufzustellen sind, auf Grund dieser Voranschläge mit den auf die betreffende Steuerperiode entfallenden Beträgen — mit in Betracht zu ziehen, wenn und soweit die betreffenden Fonds für Bedürfnisse der in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Art aufzukommen haben und ihre laufenden Einnahmen zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben nicht hinreichen.

§ 13.

Der Kirchensteuervoranschlag erstreckt sich auf diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Voranschlagsperiode (§ 1), welche nach § 112 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875 unter den Rechnungsabteilungen I. „Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren“ und II. „laufende Einnahmen und Ausgaben“ zu buchen sind.

Zu den laufenden Einnahmen (Abteilung II.) gehört auch der etwa aus Grundstockmitteln eines Fonds bewilligte Beitrag, welcher im betreffenden Steuerjahr (Steuerperiode) zu den im Kirchensteuervoranschlag vorgesehenen Ausgaben mit zu verwenden ist.

Ebenso gehören zu den laufenden Ausgaben (Abteilung II.) die Beträge, welche in der Voranschlagsperiode aus den im Kirchensteuervoranschlag vorgesehenen Einnahmen zur Verzinsung und Tilgung von Schulden und zur Grundstockergänzung eines Fonds zu entnehmen sind.

§ 14.

Bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes einer vor der Voranschlagsaufstellung herbeizuführenden besonderen, der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschlusfassung der Kirchengemeindeversammlung, wobei insbesondere wegen Aufbringung des ungedeckt bleibenden Aufwandes und über etwaige Verteilung desselben über mehrere Voranschlagsperioden Bestimmung zu treffen ist.

Der hiernach auf die einzelne Voranschlagsperiode entfallende Betrag ist in den Kirchensteuervoranschlag unter die Ausgaben aufzunehmen (§ 16 Ziffer I. 1. Absatz 1 dieser Verordnung).

§ 15.

Was die Einnahmen unter Rechnungsabteilung I. — Kassenvorrat und Rückstände — anbelangt, so ist an dem auf 1. Januar der Voranschlagsperiode vorhandenen Kassenvorrat eines Fonds, auf welchen sich nach § 12 dieser Verordnung der Kirchensteuervoranschlag erstreckt, ein etwa unter demselben enthaltener, von Kapitalheimzahlungen oder sonstigen Grundstockeinnahmen herrührender Betrag, ferner ein als Betriebsfond erforderlicher Betrag von mindestens zwei Prozent der laufenden Ausgabe des betreffenden Fonds abzuziehen und nur der etwa verbleibende Restbetrag in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen.

Von den aus der Vorperiode herrührenden Einnahmerückständen der Rechnungsabteilungen I. und II. eines Fonds darf nur derjenige Betrag in den Voranschlag aufgenommen werden, um welchen sich die Einnahmerückstände im Laufe der Voranschlagsperiode gegen die Vorperiode voraussichtlich im ganzen mindern werden.

Etwaige Ausgabreste (I.) aus den Rechnungsabteilungen I. und II. der Vorperiode sind an den Einnahmerückständen und nötigenfalls am Kassenvorrat in Abzug zu bringen.

Kassenvorrat und Einnahmerückstände der Kirchensteuercasse sind, so lange diese nicht zur „Kirchengemeindecasse“ erweitert ist (§§ 33 und 35 dieser Verordnung), mit ihren ganzen Beträgen nur unter Abzug etwaiger Ausgabreste aufzunehmen.

§ 16.

Zusbesondere hat der Kirchensteuervoranschlag gemäß Artikel 23 des Gesetzes

I. die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den Abteilungen des Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Summen

nachzuweisen, und zwar:

1. die für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser notwendigen Ausgaben unter entsprechender Berücksichtigung des § 14 dieser Verordnung.

Hier sind im Voranschlag zum Eingang alle Kirchen und Pfarrhäuser der Kirchengemeinde unter Beifügung der zu den Gebäuden beziehungsweise einzelnen Gebäudeteilen Baupflichtigen aufzuzählen, und es sind sodann die für die einzelnen Bauarbeiten in der Voranschlagsperiode seitens der Kirchengemeinde als solcher und seitens der kirchlichen Ortsfonds aufzuwendenden Beträge auszuwerfen. Die Ortsfonds kommen dabei mit den nach ihrer Rubrikenordnung unter § 17 „Bauaufwand“ und § 18 „Aufwand für den Kircheninbau“ zu verausgabenden Beträgen in Betracht.

Am Schlusse sind die zur Verzinsung und Tilgung von Bauschulden und zur Ergänzung von Baukapitalien eines Baufonds bestimmten Beträge aufzunehmen.

2. In die zweite Abteilung — Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Einrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse — sind aus den Voranschlägen der kirchlichen Ortsfonds die Voranschlagssummen der Ausgaberrubriken:

§ 13 „für Kirchenvisitationen, Synoden und Pfarrwahlen“,

§ 16 „für Abendmahlsbedürfnisse“,

§ 19 „für kirchliche Fahrnisse und Geräte“,

§ 20 „für sonstige kirchliche Bedürfnisse im engeren Sinn“

zu übertragen.

3. In der dritten Abteilung endlich — Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten — erscheinen die im Boranschlag der kirchlichen Ortsfonds unter

§ 15 „für Organisten, Kirchendiener und sonstige Kirchenbedienstete“
aufgeführten Beträge.

Hiezu kommen

4. Beiträge für Ausstattung neuer geistlichen Stellen (Schlußsatz des Artikel 2 des Gesetzes).

5. Die Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§ 33 dieser Verordnung).

Es sind übrigens im einzelnen Falle nur diejenigen Abteilungen (beziehungsweise diejenige Abteilung) in den Boranschlag aufzunehmen, deren Ausgaben nicht durch andere Mittel vollständig gedeckt sind, für welche also die Erhebung einer Kirchensteuer nötig fällt.

§. 17.

Der Kirchensteuervoranschlag hat ferner:

- II. die zur teilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel nachzuweisen.

Der Kassenvorrat, sowie die Einnahme- und Ausgabereste von früheren Jahren (Abteilung I.) sind nach Maßgabe des § 15 zu berücksichtigen.

Als laufende Einnahmen (Abteilung II.) sind in den Kirchensteuervoranschlag einzutragen:

1. von den Baufonds mit festgesetzten Unterhaltungs- und Neubaufkapitalien:

a. als zu den Unterhaltungsarbeiten der vom Fond zu unterhaltenden Gebäude verfügbar: der 4prozentige Zins aus dem bei der Ablösung angenommenen oder später substituierten Unterhaltungskapital, abzüglich des Betrags der Lasten und Verwaltungskosten des Fonds, in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1856 Nr. 720 — die Anlage, Verwaltung und Verrechnung der evangelischen Zehntbaulastenablösungskapitalien betreffend — ;

b. für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen — ein mit Rücksicht auf § 14 dieser Verordnung besonders zu bestimmender Betrag.

2. Von den übrigen kirchlichen Ortsfonds sind deren voranschlagsmäßige Reinerträgnisse, unter Abzug der durch Kirchensteuer nicht aufbringbaren Ausgabe-summen unter § 14 und §§ 21 — 26 der Rubrikenordnung für die Rechnungen der örtlichen Kirchenfonds, aufzunehmen.

Falls ein Ortsfond sowohl Baukosten als auch andere Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse nach Artikel 2 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes zu bestreiten hat, und zwar ohne daß Baukapitalien für die betreffenden Gebäude festgestellt sind, ist anzugeben,

wie die in den Kirchensteuervoranschlag aufgenommene restliche Einnahme des Fonds auf die Ausgaben für Bauzwecke und für die anderen Zwecke — ob dem Verhältnis der Ausgabesummen für beide Zwecke entsprechend oder nach einem andern, im einzelnen Falle näher zu begründenden Teilungsmaßstab, zugleich mit Rücksicht auf etwaige Stiftungsvorschriften — verteilt werden soll.

Im einzelnen Falle sind übrigens nur diejenigen Fonds aufzuführen, deren Zweckausgaben nach dem Schlußsatz des § 16 dieser Verordnung in die Ausgabe des Kirchensteuervoranschlags aufgenommen sind.

3. Als weitere Einnahmen sind in dem Kirchensteuervoranschlag nach den maßgebenden Bestimmungen bewilligte und genehmigte gutthatsweise Leistungen aus den Ueberschüssen eines an sich nach § 12 der Verordnung bei dem Kirchensteuervoranschlag nicht beteiligten Ortsfonds oder aus Grundstockmitteln eines Ortsfonds oder aus allgemeinen Kirchenmitteln mit den zur Verwendung im Voranschlagsjahr beziehungsweise in der Voranschlagsperiode bestimmten Beträgen einzustellen.
4. Hierzu kommen endlich noch sonstige Einnahmen: Ertrag vom Vermögen der Kirchengemeinde als solcher, Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, gutthatsweise Leistungen der politischen Gemeinden, Schenkungen von Privaten, Sammlungen und dergleichen.

Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 18.

Es sind getrennt festzustellen die durch Kirchensteuer aufzubringenden Beträge:

- a. für Kult- und sonstige bürgerliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind (vergleiche § 16 dieser Verordnung Ziffer 2, 3, 4) und
- b. für kirchliche Bauten (daselbst Ziffer 1).

Dabei sind die für die eine und die andere Art dieser Kosten nach II. der ersten Voranschlagsabteilung verfügbaren Einnahmesummen von den unter I. derselben Voranschlagsabteilung nachgewiesenen Ausgabesummen abzurechnen. Auf die darnach verbleibenden Restbeträge sind, dem Verhältnis derselben zu einander entsprechend, die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§ 16 Ziffer I. 5) nach Abzug etwaiger gemeinsamer Einnahmen auszuschlagen.

Unter Hinzubeziehungsweise Abrechnung der bezüglichen Betreffnisse ergibt sich sodann einerseits die durch Kirchensteuer zu deckende Summe für Kult- und sonstige kirchliche Bedürfnisse und andererseits der umzulegende Bauaufwand.

§ 19.

Die nach § 18 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerkapitalien und Steueranschläge durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 zu vervielfachen und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der

Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschlüge (§ 8 dieser Verordnung; Beilage III.), sowie der 100fache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu teilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Hauptsteuerfuß für je 100 *M* Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital bezüglich des nach Artikel 12 und beziehungsweise des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

Dabei ist zu beachten, daß der erstere Steuerfuß nach Artikel 12 des Gesetzes den Betrag von 5 *S* auf 100 *M* Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr — ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde — nicht übersteigen darf, und daß für den zweiten Steuerfuß keine Höchstgrenze vorgeschrieben ist, daß aber, sobald die Umlage 5 *S* von 100 *M* übersteigt, die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerkapitalien und Steueranschlüge beigezogen werden müssen.

Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt, ergeben den Gesamtsteuerfuß, nach welchem die Kirchspielseinwohner — soweit nicht den Einwohnern eines Filialorts eine Erleichterung gewährt ist — zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

Der Gesamtsteuerfuß ist auf ganze Pfennige aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzel-Hauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung auf ganze Pfennige statt, jedoch bei jenem für den nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle, wenn bloß nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes Kirchensteuer und nicht zugleich Kirchenbausteuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

Für die nur in ermäßigtem Betrage beizuziehenden Steuerkapitalien ist, da die Umlagebeträge stets von den in den Kirchensteuerregistern eingetragenen vollen Steuerkapitalien zu berechnen sind, je ein besonderer Steuerfuß festzustellen durch Vervielfältigung des Hauptsteuerfußes mit den in der Darstellung der Steuerkapitalien angegebenen entsprechenden Verhältniszahlen. Der sich ergebende besondere Steuerfuß ist jeweils auf Zehntelpfennige in der Weise auf beziehungsweise abzurunden, daß 5 Hundertstel Pfennige und darüber für 1 Zehntelpfennig gerechnet und unter 5 Hundertstel Pfennige außer Betracht gelassen werden.

Der Steuerfuß für die Einkommensteueranschlüge ist durchgehends genau im dreifachen Betrage, sowie jener für die Kapitalrentensteuerkapitalien stets zu drei Zehntel vom Betrag des hiernach festgestellten Steuerfußes für die übrigen Steuerkapitalien der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen an den einzelnen Orten festzustellen.

Sämtliche berechneten Steuerfüße sind in den Voranschlag am Schlusse des zweiten Abschnittes desselben einzusetzen.

Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 20.

Den gemäß §§ 1—19 dieser Verordnung aufgestellten Voranschlag nebst Beilagen — unter letzteren jedenfalls

- a. namentliche Verzeichnisse aller Inhaber von Steuerkapitalien und steuerbaren Einkommen, welche der Kirchengemeinderat als kirchensteuerpflichtig erachtet, beziehungsweise die in § 9 dieser Verordnung erwähnten Abschriften der Kirchensteuerregister und der Zusammen-

stellung der Kapitalrentensteuerkapitalien mit Weglassung der Einkommensteueranschläge und der Rentensteuerkapitalien,

b. die vom Steuerkommissär gemäß § 8 dieser Verordnung gefertigte Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge — legt der Kirchengemeinderat zur Einsicht aller Beteiligten vierzehn Tage lang an einem passenden Orte öffentlich auf. Ort und Dauer der Auflage sind in ortsüblicher Weise (Verkündigung von der Kanzel, Anschlag an geeigneten öffentlichen Orten, Einrücken ins Lokalblatt, Ausschellen in der Gemeinde und dergleichen) öffentlich bekannt zu machen mit dem Bemerkten, daß Einwendungen gegen den Voranschlag, welche schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats anzubringen wären, nur bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tage zulässig sind.

Die geschehene Auslegung und Bekanntmachung ist vom Kirchengemeinderat am Schluß des Voranschlags zu beurkunden.

Auch ist nach Artikel 24 des Gesetzes jedem Beteiligten auf dessen Verlangen gegen die geordnete Gebühr (von 10 Pfennig für die Seite), den politischen Gemeinden aber und den zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten von Amtswegen und gebührenfrei gegen zu dem Voranschlag zu nehmende Bescheinigung Abschrift vom Voranschlag zu erteilen.

Hierauf wird an einem dazu anberaumten Tage und auf geschehene Einladung der einzelnen Mitglieder (Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes) von der Kirchengemeindeversammlung — welcher alle von Beteiligten schriftlich oder mündlich erhobenen Einwendungen zur Kenntnis zu bringen sind — der Voranschlag beraten und festgestellt, sowie über die Erhebung von Kirchensteuer und die Höhe der Steuerfuße Beschluß gefaßt.

Eine besondere Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung ist nach Artikel 27 des Gesetzes erforderlich für jede Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. bei Aufnahme einer neuen ständigen Belohnung oder einer erhöhten bisherigen solchen Belohnung in den Voranschlag.

§ 21.

Von dem durch die Kirchengemeindeversammlung genehmigten Voranschlag nebst Darstellung, sowie von dem bei den Verhandlungen über denselben aufgenommenen Protokoll ist alsbald eine durch den Kirchengemeinderat beglaubigte Abschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat einzusenden.

Nach erfolgter Ermächtigung seitens des Evangelischen Oberkirchenrats hat der Kirchengemeinderat den Voranschlag nebst Anlagen, das Protokoll inbegriffen, dem nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888 (staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589, kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 139) zuständigen Bezirksamt mit dem Antrag auf Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung mitzuteilen unter Anschluß einer zu den bezirksamtlichen Akten zu nehmenden Abschrift des Voranschlags.

Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich namentlich darauf erstrecken soll, ob derselbe den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Vorschriften

entspricht und ob darin die erforderlichen Mittel vorgesehen sind zur Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Kirchengemeinde auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen hat oder welche ihr zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen.

§ 22.

Die Erteilung der Staatsgenehmigung geschieht durch das Bezirksamt, wenn sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung (§ 21 dieser Verordnung) kein Anstand ergeben hat und wenn keine von Beteiligten rechtzeitig erhobenen, bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde unberücksichtigt gebliebenen Einsprachen vorliegen.

Andernfalls hat der Bezirksrat in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über Erteilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

Von der Entschliebung des Bezirksamts (Absatz 1) beziehungsweise des Bezirksrats (Absatz 2) ist dem Kirchengemeinderat unter Rückgabe der Urschrift des Voranschlages nebst Beilagen Eröffnung zu machen. Derselbe hat jeweils darüber besonderen Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat zu erstatten.

Außerdem ist die Entschliebung des Bezirksrats durch das Bezirksamt denjenigen, welche Einsprachen erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen, sowie im Falle des Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntnis des Evangelischen Oberkirchenrats zu bringen.

Gegen einen die Staatsgenehmigung versagenden oder dieselbe nur mit Beschränkung erteilenden Beschluß des Bezirksrats kann sowohl der Kirchengemeinderat als der Evangelische Oberkirchenrat den Rekurs an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts (§ 6 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888) ergreifen; gegen die Erteilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder teilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört, sowie den einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes auf die Steuerpflichtigen verteilt sei.

Der Rekurs muß binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung beziehungsweise von der protokollarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet, angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden (§ 30 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 — das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 385).

Die obigen Bestimmungen in Bezug auf Erteilung der Staatsgenehmigung und Rekurs gegen dieselbe finden, wie hinsichtlich des die Steuer festsetzenden Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung (des Voranschlages), so auch rücksichtlich besonderer Beschlußfassungen der Kirchengemeindeversammlung der in § 20 letzter Absatz dieser Verordnung bezeichneten Art statt (Artikel 27 des Gesetzes).

§ 23.

Wird durch die Beschlußfassung der Kirchengemeinde (§ 20 Absatz 3 dieser Verordnung) oder durch eine nur mit Beschränkungen erteilte Staatsgenehmigung (§ 22 Absatz 3 dieser Verordnung) eine Änderung des Voranschlages, insbesondere des zweiten Abschnittes (§§ 18 und 19 dieser Verordnung) erforderlich, so ist solche derart vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar bleibt.

Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

§ 24.

Sobald der Voranschlag endgiltig genehmigt und damit vollzugsreif geworden ist, hat der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär mitzuteilen:

- a. einen beglaubigten Auszug aus dem genehmigten Kirchensteuervoranschlag, enthaltend die in §§ 19, 20 dieser Verordnung bezeichneten Angaben über die durch Kirchensteuer nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Summe für Kult- und sonstige Bedürfnisse und den nach Artikel 13 umzulegenden Bauaufwand, sowie über die vom Bezirksamt genehmigten Steuerfuße;
- b. die nach § 9 dieser Verordnung vom Steuerkommissär dem Kirchengemeinderat zurückgegebenen Kirchensteuerregister;
- c. etwaige Änderungen in diesen Registern, sofern solche bei der Aufstellung und Feststellung des Voranschlags (insbesondere in Folge etwaiger Einwendungen gegen die mit dem Voranschlagsentwurf aufgelegten Namensverzeichnisse beziehungsweise Steuerregister der Kirchensteuerpflichtigen — §§ 9 und 20 dieser Verordnung —) sich ergeben haben.

§ 25.

Der Steuerkommissär berechnet hierauf die Kirchensteuerschuldigkeiten von den in den Kirchensteuerregistern eingetragenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien, sowie von den Einkommensteuervoranschlägen und trägt diese Schuldigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten der Kirchensteuerregister ein, worauf letztere als Einzugsregister dienen.

Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchteile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig ange setzt.

Erstreckt sich die Voranschlagsperiode auf mehrere Jahre, so ist für das zweite und beziehungsweise dritte Jahr jeweils ein neues Einzugsregister — durch den Kirchengemeinderat nach Anleitung des vom Steuerkommissär gefertigten — aufzustellen.

§ 26.

Das Einzugsregister über die Kirchensteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien wird nach *Beilage V.* Anleitung des Modells *Beilage V.* sofort nach Aufstellung des betreffenden Gemeindeumlageregisters auf Grund desselben — oder wo keine Gemeindeumlage von den Kapitalrentensteuerkapitalien erhoben wird, auf Grund des betreffenden Staatssteuerregisters — im Monat Oktober durch den Steuerkommissär aufgestellt.

Zu diesem Behufe hat der Kirchengemeinderat das Verzeichnis der Inhaber von Kapitalrentensteuerkapitalien (§ 9 dieser Verordnung) nach bewirktem Eintrag etwaiger Änderungen (§ 24 dieser Verordnung) spätestens am Anfang des Monats Oktober dem Steuerkommissär mitzuteilen.

Der Steuerkommissär wird diejenigen in dem Verzeichnis des Kirchengemeinderats Enthaltene, welche in dem Register der Kapitalrentensteuerkapitalien des betreffenden Ortes (Gemarkung) für

das Boranschlagsjahr als Inhaber solcher Kapitalien nicht mehr aufgeführt sind, streichen, dagegen die etwa neu zugegangenen kirchensteuerpflichtigen Inhaber von Kapitalrentensteuerkapitalien nachtragen. Soweit die Kirchensteuerpflicht der neu Zugewandenen durch die Zugehörigkeit zur evangelisch-protestantischen Kirche bedingt wird, ist hierüber vom Steuerkommissär beim Kirchengemeinderat Auskunft zu erheben.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 25 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

§ 27.

Das beziehungsweise die Einzugsregister (für Pfarrort und Filialort) werden jeweils sofort nach Feststellung der Steuerschuldigkeiten gemäß Artikel 28 des Gesetzes dem Bezirksamt vorgelegt und durch dieses für vollzugsreif erklärt.

Die Kirchensteuer aus den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und den Einkommensteueranschlägen ist alsdann zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von dem Tage der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. August des Boranschlagsjahres fällig.

Abweichungen von dieser Vorschrift können durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats eingeführt werden.

Die Kirchensteuer aus den Rentensteuerkapitalien ist innerhalb 21 Tagen nach Zustellung des Forderungszettels im vollen Betrag zu bezahlen.

Für Einzug, Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer gelten die für die Gemeindeausstände maßgebenden Bestimmungen (vergleiche § 31 Absatz 4 der Verordnung vom 11. September 1883 beziehungsweise 25. September 1886 — die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Boranschläge in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1883 Seite 187 und von 1886 Seite 385.)

Es kommen hierbei insbesondere die Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1884 — das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL. Seite 431) und vom 3. November 1884 — die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. Seite 455) in Betracht.

Anderer als die in diesen Verordnungen erwähnte Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Betreibung der Kirchensteuer nicht; es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes) gegen die Kirchengemeinde seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten geltend zu machen.

§ 28.

Der Kirchengemeinderat übergibt das für vollzugsreif erklärte Kirchensteuerregister, jeweils sofort mit Einnahmeanweisung versehen, dem Kirchensteuerrechner.

Letzterer stellt jedem Kirchensteuerpflichtigen auf Kosten der Kirchensteuerklasse einen nach dem anliegenden Muster VI. gefertigten Forderungszettel zu, welcher das pflichtige Steuerkapital — Beilage VI. gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 M. desselben zu entrichtende Steuer,

die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfristen angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet sei.

Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Rechner oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

§ 29.

Durch besondere Vereinbarung kann namentlich in größeren Gemeinden die Ausstellung der Forderungszettel und die Erhebung der Kirchensteuer samt der Betreibung der Steuerschuldigkeiten dem Gemeinde- beziehungsweise Stadtrechner mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde desselben, oder einem anderen Rechnungsverständigen, gegen eine entsprechende Vergütung aus der Kirchensteuerklasse (§ 33 dieser Verordnung) übertragen werden.

Auf die Bestätigung des betreffenden Mannes als Kirchensteuererheber durch die Großherzogliche Verwaltungsbehörde, auf seine Verpflichtung und die von demselben zu leistende Sicherheit, sowie auf die Dienstaufsicht über denselben finden die Bestimmungen der §§ 21—31 der Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875 wie beim Kirchensteuerrechner Anwendung.

Derselbe hat mindestens monatlich das erhobene Geld an den Kirchensteuerrechner gegen fortlaufende Bescheinigungen in einem Ablieferungsheft abzuliefern, und er ist bis zur Ablieferung für das erhobene Geld verantwortlich.

§ 30.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer beziehungsweise an Gemeindeumlage stattzufinden hat (§ 3 der Ministerialverordnung vom 11. September 1883 beziehungsweise vom 25. September 1886 — die Aufstellung u. s. w. der Gemeindevoranschläge betreffend —) und wenn außerdem ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 50 \mathcal{L} in Frage steht, oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 50 \mathcal{L} fordert (bei Rückvergütungen vor Ablauf der Verjährungszeit).

Außerdem sind für die Kirchensteuer auch Abgänge und Nachträge infolge von Fehlern, welche bei Feststellung der Konfessionsangehörigkeit (§. 3 dieser Verordnung) vorgekommen sind, sowie — auf Verlangen des Kirchengemeinderats oder eines Steuerkapitalinhabers — in den Fällen zu konstatieren, wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals der neue Inhaber nicht der nämlichen Konfession angehört oder (z. B. gemäß Artikel 15 des Gesetzes) nicht in demselben Maße kirchensteuerpflichtig ist, wie der frühere. In diesem Falle ist der Abgang oder Nachtrag an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Abgang oder Nachtrag begründenden Thatsache festzustellen.

Die Aufstellung der Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach der aus den Beilagen VII. und VIII. ersichtlichen Form.

Diese Verzeichnisse sind, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung notwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder im Falle von Absatz 2, auf

Grund der Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse über die Gemeindeumlagen jeweils vor Abgabe der letzteren Verzeichnisse an den Gemeinderat (§ 30 der Gemeindevoranschlagsanweisung) nach vorheriger Ermittlung der Konfessionsangehörigkeit gemäß § 3 dieser Verordnung zu fertigen und dem Kirchengemeinderat zu übersenden.

Der Kirchengemeinderat übergibt die aufgestellten Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er solche geprüft und richtig befunden, mit Einnahms- beziehungsweise Ausgabensanweisung versehen, dem Kirchensteuerrechner zum Vollzug.

§ 31.

Die gemäß § 15 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze zur Staats- und Gemeindesteuer veranlagten Personen sind auch zur Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 50 \mathcal{L} in Frage steht. Dabei sind jedoch die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit Einkommensteueranschlügen unter 500 \mathcal{M} (= 1500 \mathcal{M} Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer frei zu lassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei dem auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Kataster aufgenommen worden sind, und zwar vom Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde.

Die Konstatierung der Kirchensteuer von den Pflichtigen nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und nach §§ 24 und 25 der zugehörigen Vollzugsverordnung erfolgt in der Weise, daß der Steuerkommissär monatlich Namensverzeichnisse der neu zugegangenen Pflichtigen dem Kirchengemeinderat mitteilt, dieser alsdann die Konfessionsgenossen bezeichnet und hierauf vom Steuerkommissär die erforderlichen Einzugsregister aufgestellt und dem Kirchengemeinderat übermittelt werden, welcher dieselben nach Richtigbefund dem Kirchensteuerrechner mit Einnahmsanweisung zum Vollzug zustellt.

Besonderes Verfahren bei zusammengesezten Kirchengemeinden.

§ 32.

Ist ein Aufwand für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse von mehreren Orten (Pfarrort und Filialorten) zu tragen, so kann der Aufwand in besondere Anteile für die einzelnen Orte zerlegt oder gemeinschaftlich aufgebracht werden.

Wird die vorherige Verteilung auf die einzelnen Orte von der Gesamtvertretung des Kirchspiels beschlossen, so hat alsdann jeder Ort die Aufbringung seines Anteils in besondere Behandlung zu nehmen.

Bezüglich eines gemeinschaftlich aufzubringenden Aufwands ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung § 2 ff. zu verfahren.

II. Rechnungsanweisung.

§ 33.

Über die aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder und die Verwendung derselben ist eine Rechnung (Rechnung der Kirchensteuerkasse) nach anliegender Beilage IX. zu führen, welche Beilage IX. für die gleiche Zeitperiode zu stellen ist, für die der Kirchensteuervoranschlag aufgestellt wurde.

§ 34.

Auf das ganze Rechnungswesen der Kirchensteuerkasse — insbesondere die Ernennung, Verpflichtung und Sicherheitsleistung des Rechners, die Führung und Stellung der Rechnung, Führung des Kassebuchs, des Anweisbuchs, sowie die Rechnungsabhör — finden die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875 gleichmäßige Anwendung, soweit nicht durch das Kirchensteuergesetz und die gegenwärtige Verordnung hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 35.

Die Rechnung der Kirchensteuerkasse erhält die für die Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds vorgeschriebenen Hauptabteilungen:

- I. Von früheren Jahren,
- II. Laufende Einnahmen beziehungsweise laufende Ausgaben,
- III. Uneigentliche Einnahmen beziehungsweise uneigentliche Ausgaben,
- IV. Grundstockeinnahmen beziehungsweise Grundstockausgaben.

Die Abteilung IV. ist übrigens nur in dem Falle aufzunehmen, wenn eine Kirchengemeinde als solche rentierendes Vermögen erworben oder eine Kapitalschuld aufgenommen und der Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung beschlossen hat, daß darüber von der Kirchensteuerkasse als nunmehriger Kirchengemeindekasse Rechnung geführt werde.

Die Unterabteilungen der Rechnung sind aus der Beilage IX. ersichtlich.

§ 36.

In dem Rechnungsvorbericht der Kirchensteuerkasse sind — außer den nach § 115 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 für das örtliche evangelische Kirchenvermögen zu machenden Angaben — die auf die Erhebung der Kirchensteuer bezüglichen Beschlüsse und Genehmigungen anzuführen und die durch Steuer aufzubringenden Summen, sowie die genehmigten Steuerfüße für die verschiedenen Steuergattungen und Steuerkapitalien beizusetzen.

Gehören zu dem Kirchspiel mehrere Orte (Pfarrort und Filialorte), so ist über die erfolgten Beschlüsse wegen Aufbringung eines Aufwands für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse — ob der Aufwand in besondere Anteile für die einzelnen Orte zerlegt wurde oder gemeinschaftlich aufzubringen ist — das Erforderliche zu bemerken (vergleiche § 32).

§ 37.

In der Einnahme (Abteilung II.) sind auf Grund der ergehenden kirchengemeinderätlichen Anweisungen die nach den Kirchensteuer-Hauptregistern und den Nachtragsverzeichnissen zu erhebenden Steuersummen in's „Soll“ einzutragen. Unter den hiernach im Soll vorgemerkten Summen kommen sodann die nach den bezüglichen Einzugsregistern eingegangenen Beträge monatlich in einer Summe oder, wenn durch einen besonders aufgestellten Kirchensteuererheber in einem Monat mehrere Ablieferungen stattgefunden haben, die jeweils abgelieferten Beträge unter Hinweisung auf den entsprechenden Eintrag im Kassebuch in das „Hat“ der Einnahme.

Ebenso sind unter den betreffenden Soll-Vormerkungen die Abgänge summarisch aus den Spalten 11 bis 14 des Abgangsverzeichnisses nach Abschluß des letzteren mit Hinweisung auf die bezügliche Uebertragung in's Kassebuch in das Hat der Einnahme zu setzen, wogegen die Gesamtsumme der Spalte 10 des Abgangsverzeichnisses im Kassebuch und in der Kirchensteuerrechnung unter II. A. 1 „Steuerabgänge und Rückvergütungen“ in Ausgabe gestellt wird.

Die beim Abschluß der Rechnung noch ausstehenden Steuerbeträge sind in einer Summe in „Rest“ zu setzen, aber innerhalb Linie einzeln mit Beifügung der Namen der Schuldner zu verzeichnen.

In der nächsten Rechnung sind diese rückständigen Steuerbeträge unter Rechnungs-Abteilung I. § 2 in einer Summe im Soll vorzutragen. Die Vereinnahmung derselben kann auf Grund eines zu fertigenden Rückstandsverzeichnisses summarisch (monatlich) erfolgen; die abermals im Rest verbliebenen Beträge müssen wenigstens innerhalb Linie unter Angabe der Namen der Schuldner einzeln aufgeführt werden.

§ 38.

In der Ausgabe werden unter II. A. „Lasten und Verwaltungskosten“ außer den schon in § 37 erwähnten Steuerabgängen und Rückvergütungen, insbesondere die Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer, die Belohnung des Rechners (und Erhebers), Abhörgebühren und Aufsichtskosten vorgetragen.

Unter II. B. „Für die Zwecke der Steuer“ kommen nur diejenigen Arten von Ausgaben einzeln zum Vortrag, für welche nicht schon in der Rechnung eines kirchlichen Ortsfonds nach dessen Zwecksbestimmungen oder durch eine mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats für einen einzelnen Zweck gebildete Kasse, z. B. Baukasse für einen Neubau, in deren Rechnung eine in's einzelne gehende Buchung stattfindet.

Im übrigen geschieht die Verwendung der Kirchensteuergelder und ihre Verausgabung unter II. B. der Kirchensteuerrechnung nur summarisch in der Form von Beiträgen, welche von der Kirchensteuerkasse an die bei Bestreitung der betreffenden Zweckausgaben mitbeteiligten Ortsfonds beziehungsweise an die für einen besondern Fall gebildete Kasse geleistet werden.

Die Ablieferungen von der Kirchensteuerkasse an die Fonds und beziehungsweise Kasse haben nach Verhältnis der keinesfalls zu überschreitenden Voranschlagsätze für die betreffenden kirchlichen Bedürfnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs der beteiligten Fonds und Kassen zu geschehen.

Bei einem nach Fertigstellung der Einzugsregister sich etwa ergebenden Minderertrag der Steuer gegenüber dem Voranschlag sind die voranschlagsmäßigen Ansprüche der Fonds an die Kirchensteuerkasse, d. h. die Beiträge aus den letzteren, verhältnismäßig zu kürzen. Die Ablieferungen sind stets in dem Maße anzuweisen und zu vollziehen, daß in der Kirchensteuerkasse, namentlich auch beim Jahresabschluß, kein großer Kassenvorrat verbleibt. Die bewirkten Ablieferungen hat sich der Kirchensteuerrechner von dem empfangenden Berrechner in einem der Rechnung der Kirchensteuerkasse anzuschließenden Ablieferungsheft fortlaufend bescheinigen zu lassen; derselbe hat dagegen zu den Rechnungen der betreffenden Fonds beziehungsweise Kasse Gegen-scheine auszustellen und am Ende der Rechnungsperiode für jeden Fond getrennt ein Verzeichnis der geleisteten Beiträge zu fertigen. Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses, sowie jene des Ab-

lieferungsheftes ist, falls die beiden beteiligten Kassen nur einen Rechner haben, von dem Kirchengemeinderat zu bestätigen.

In der Rechnung des Ortsfonds beziehungsweise einer Baukasse sind die aus der Kirchensteuerkasse empfangenen Beträge unter II. 9. A. (siehe § 40) beziehungsweise unter dem entsprechenden Paragraphen der vom Oberkirchenrat besonders genehmigten Rubrikenordnung der Baukasse zu vereinnahmen.

In die Rechnung der Kirchensteuerkasse sind unter jeder Rubrik und bei jedem Fond (Kasse), welcher Beiträge erhält, die Voranschlagsätze aus dem Kirchensteuervoranschlag innerhalb Linie einzutragen und es sind damit beim Abschluß der Rechnung die Rechnungsergebnisse (Rechnungs-Soll), welche, soweit nötig, aus den Rechnungen der Ortsfonds (Kassen) zu entnehmen sind, zu vergleichen und dadurch die Ueberschreitungen oder Ersparnisse festzustellen.

Bei Verteilung eines größeren Aufwands über mehrere Voranschlagsperioden (§ 14 dieser Verordnung) ist innerhalb Linie der Rechnungen, in welchen die Buchung desselben stattfindet, jeweils die Summe der vom Beginn des Unternehmens bis zum Schluß der neusten Rechnung gemachten Verwendungen (mit den in's Rechnungs-Soll aufgenommenen Beträgen) und der danach noch nicht verwendete Restbetrag nachzuweisen.

§ 39.

Der Kirchensteuervoranschlag ist der Rechnung der Kirchensteuerkasse anzuschließen.

Die Einzugsregister über die Kirchensteuern sind, sobald der Rechner sie zum Einzug der Steuern nicht mehr nötig hat, von dem Kirchengemeinderat in der Depositenliste aufzubewahren.

Der Rechnung ist ein vom Kirchengemeinderat beurkundeter summarischer Auszug anzuschließen, welcher zu enthalten hat: den Gesamtbetrag der kirchensteuerpflichtigen Kapitalien, d. h. die Gesamtbeträge der einzelnen Steuerkapitalarten, den Betrag der Kirchensteuer hieraus, den im Laufe des Rechnungsjahres hieran eingegangenen Betrag und endlich die im Rückstand verbliebenen einzelnen Beträge unter Bezeichnung der Namen der Schuldner, jedoch ohne Angabe ihres Steuerkapitals.

Bei Einsendung der Rechnung an die Abhörbehörde zur Abhör sind die Einzugsregister mit vorzulegen; nach ihrer Rückkunft werden die letzteren wieder in die Depositenliste aufgenommen.

Die Verzeichnisse über Nachträge und Abgänge an Kirchensteuern sind stets der Rechnung anzuschließen.

§ 40.

Von der Führung einer besonderen Kirchensteuerrechnung (§ 33 dieser Verordnung) kann durch Beschluß des Kirchengemeinderats unter Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Umgang genommen werden, wenn in der Gemeinde nur ein kirchlicher Ortsfond (Kirchenkasse) vorhanden ist, welcher zugleich für die kirchlichen Bedürfnisse, zu deren vollständiger Deckung die Kirchensteuer erhoben wird, mit aufzukommen hat, oder wenn auch beim Vorhandensein mehrerer Fonds nur für einen einzelnen Zweck Kirchensteuer zu erheben ist und über die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck schon eine besondere Rechnung, z. B. Baukasse-Rechnung, geführt wird.

Die Berechnung des Steuerertrags und der mit der Steuererhebung verbundenen Lasten (Steuerabgänge) und Verwaltungskosten hat in diesem Falle in der Rechnung des Ortsfonds oder der Baukasse nach der Rubrikenordnung für die Ortsfonds unter II. 9 in Einnahme und beziehungsweise unter II. 6 und II. 12 in Ausgabe zu geschehen, wobei folgende Überschriften und Unterrubriken einzuführen sind:

- Einnahme** § 9. Von Kirchensteuer, Sammlungen und andern Beiträgen.
- A. Ertrag der Kirchensteuer.
 - B. Von Sammlungen und andern Beiträgen.
 - a. Kirchenopfer u. (wie sonst).
- Ausgabe** § 6. Abgang und Nachlaß.
- A. Steuerabgänge.
 - B. Sonstiger Abgang und Nachlaß.
- § 12. Kosten der Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer, sowie sonstige Lasten und Verwaltungskosten.
- A. Kosten der Kirchensteuer.
 - B. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten.

Unter der Abteilung „Ausgabe für Fondszwecke II. B.“ ist in der betreffenden Ortsfondsrechnung zum Eingang innerhalb Linie das Reinerträgnis der Kirchensteuer durch Abrechnung der Ausgaben unter II. 6. A. und § 12. A. von der Einnahme unter § 9. A. festzustellen und anzugeben, für welche kirchliche Bedürfnisse nach den Rubriken der gleichen Rechnung des Ortsfonds dieses Steuererträgnis mit zur Verwendung gelangt.

[Die Unterrubriken der Einnahme § 9. A. und B. sind auch für den Fall zu eröffnen, daß eine besondere Kirchensteuerrechnung geführt wird, aber Beiträge aus der Kirchensteuerkasse an den betreffenden Ortsfond geleistet werden, welche alsdann in der Rechnung des letzteren unter § 9. A. zu vereinnahmen sind (§ 38 dieser Verordnung)].

§ 41.

Nach Abschluß der Rechnung der Kirchensteuerkasse oder, wo keine eigene Kirchensteuerrechnung geführt wurde, der Rechnung des betreffenden Fonds (Kasse), worin das Steuererträgnis vereinnahmt wurde, hat der Kirchengemeinderat zur Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kirchspiel gelegen ist, in Gemäßheit des Artitel 29 des Gesetzes einen Rechnungsauszug fertigen zu lassen, welcher die unter den einzelnen Hauptabteilungen, Rubriken und Unterrubriken im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge und die innerhalb Linie der Rechnung bemerkten Voranschlagsätze und wirklichen Rechnungsergebnisse bezüglich der Gesamtausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse (§ 38 dieser Verordnung) nachweist.

Ein Muster hierzu ist unter Beilage X. angeschlossen.

Beilage X.

Die Vorlage dieses Auszugs an das Bezirksamt hat innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu geschehen.

Wenn ein Teil des Kirchspiels sich in den benachbarten Amtsbezirk erstreckt, so ist auch dem zweiten Bezirksamt auf Verlangen ein solcher Rechnungsauszug zuzufertigen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auch die Kirchensteuerrechnungen selbst zur Einsicht einverlangen.

§ 42.

Die Stellung und Vorlage der Rechnung nebst Zubehör, die Rechnungsabhör, die Feststellung des Bescheids durch die Kirchengemeindeversammlung und der Vollzug des Bescheids richten sich nach den bezüglichen Bestimmungen in §§ 140 ff. der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. September 1875.

Die durch Prüfung des Rechnungswesens der Kirchensteuer bei dem Evangelischen Oberkirchenrat erwachsenden Kosten werden durch Sexterengebühren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen (§ 145 der Verwaltungsvorschriften) gedeckt.

Karlsruhe, den 6. September 1890.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Böhm.